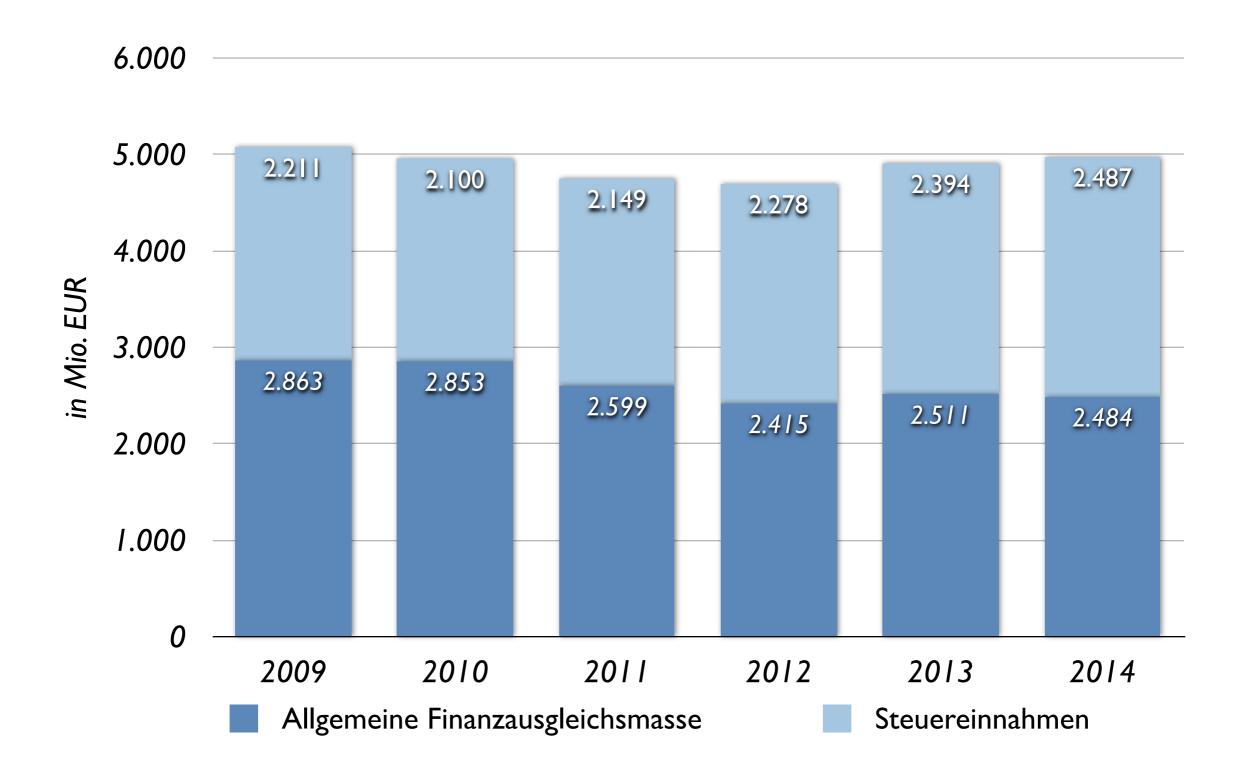
Zukunft der kommunalen Finanzen

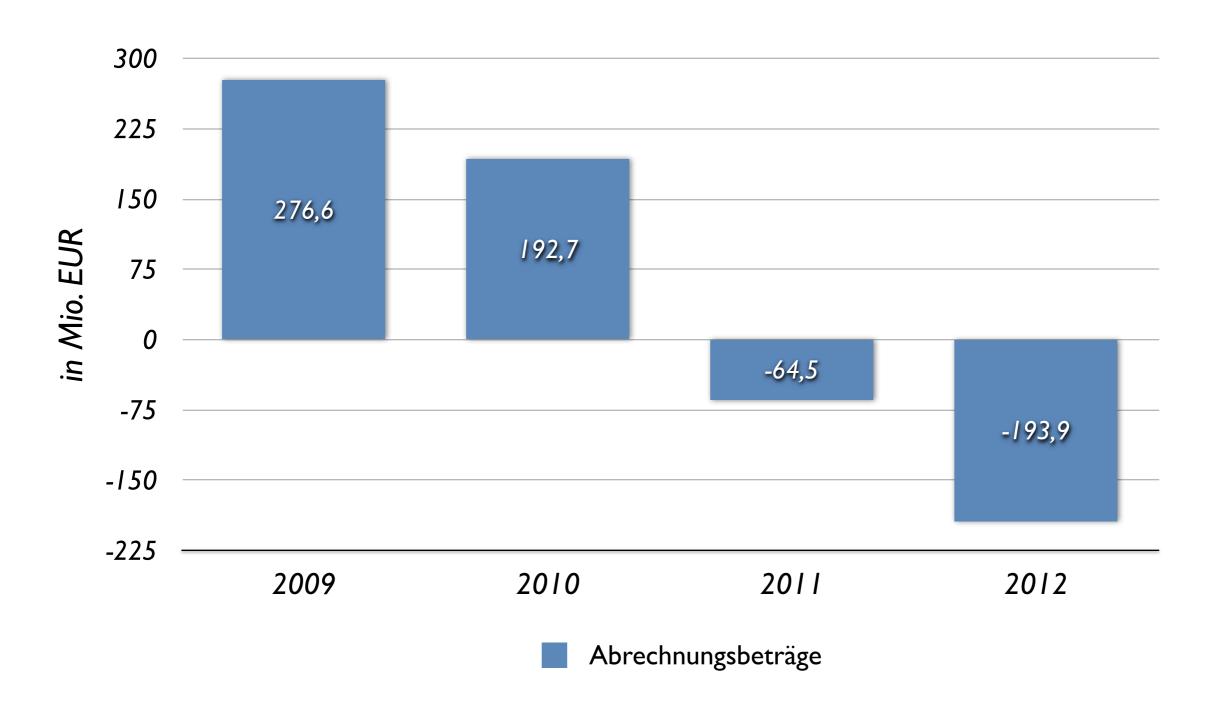
Sebastian Scheel | Sprecher für Haushalt- und Finanzen

Gesamte Einnahmen der Kommunen nach regionalisierter Steuerschätzung Mai 2010 und Mittelfristiger Finanzplanung 2010-2014



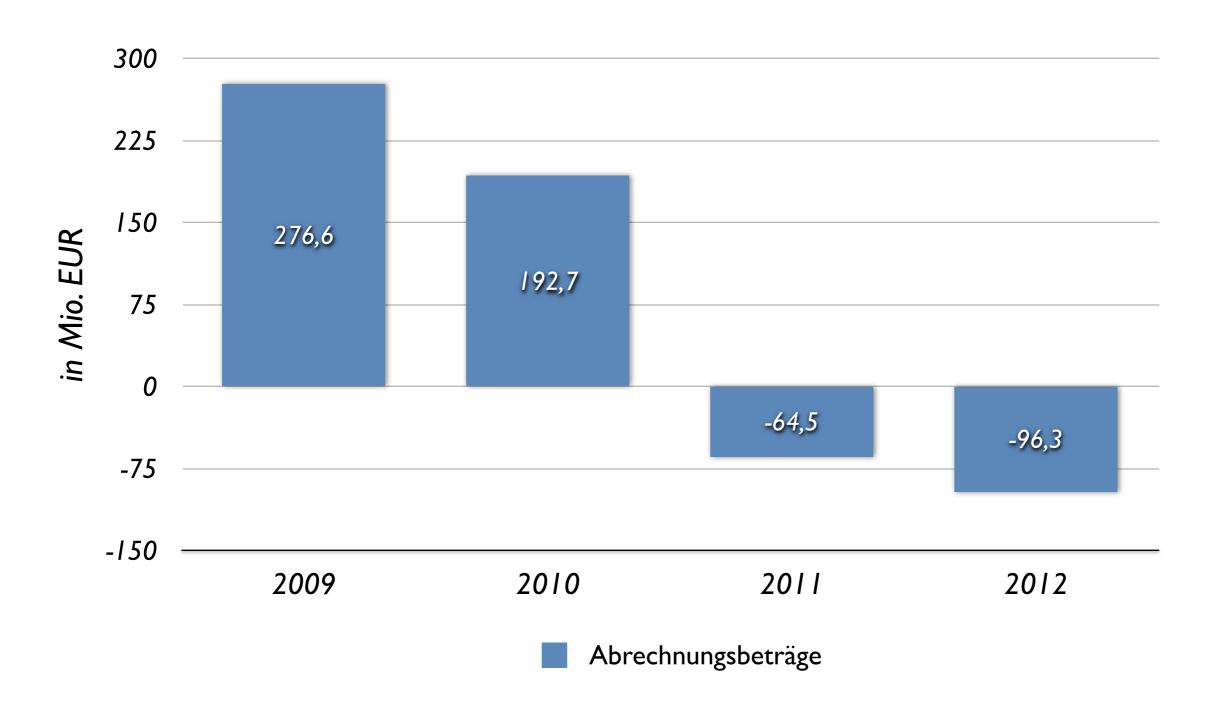
Abrechnungsbeträge

Korrekturbeträge nach Mai Steuerschätzung



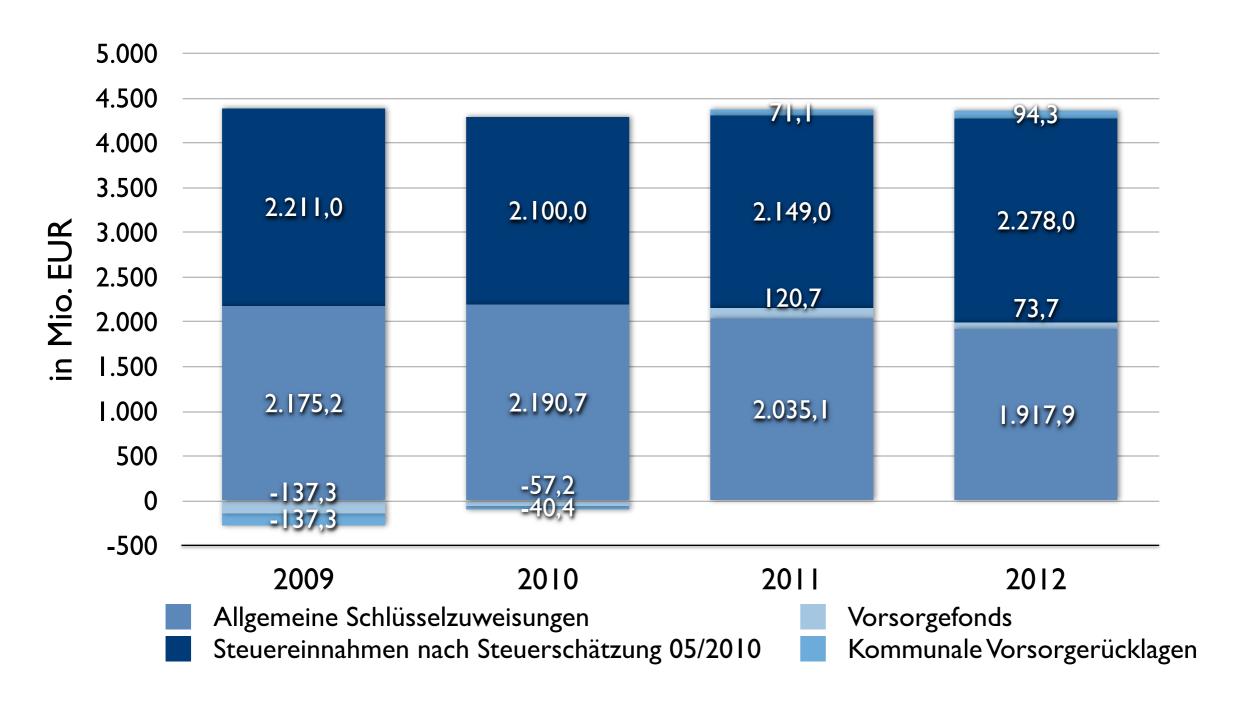
Abrechnungsbeträge

Korrekturbeträge nach November Steuerschätzung



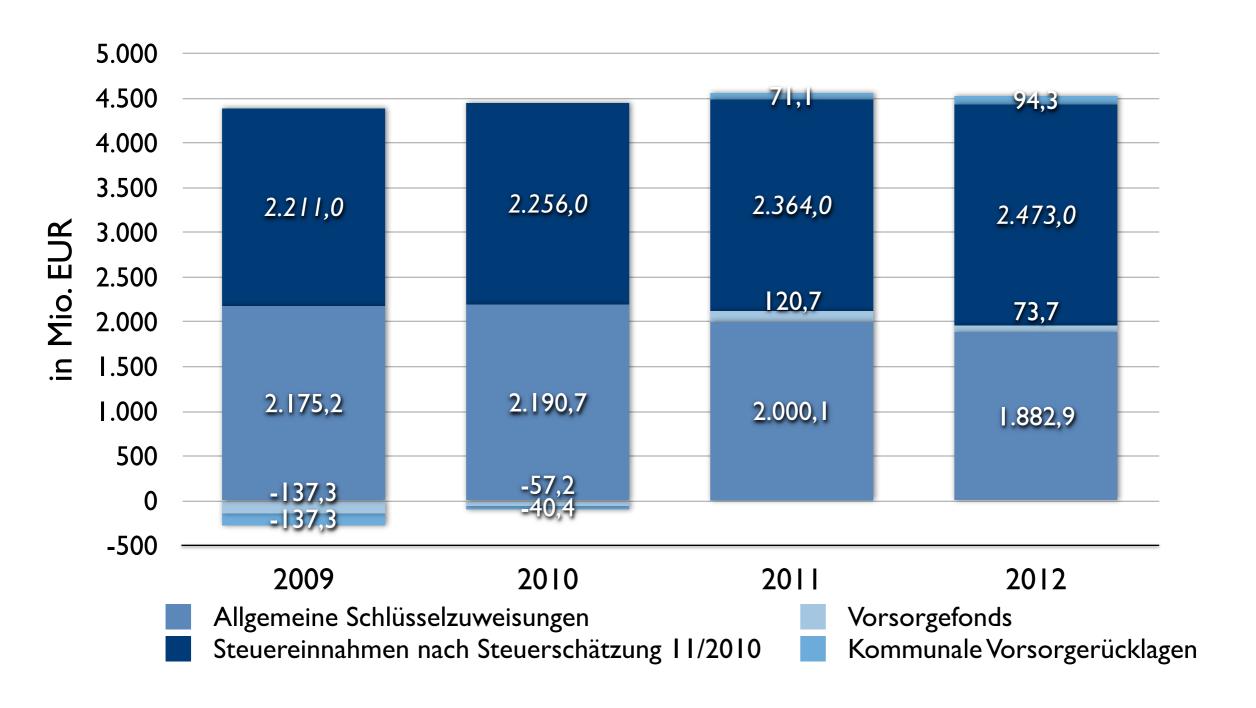
Allgemeine Deckungsmittel

Nach Mai-Steuerschätzung



Allgemeine Deckungsmittel

Nach November-Steuerschätzung



Ausgabenentwicklung im kommunalen Bereich

Risiko: Entwicklung der Ausgaben

Allgemeine Kostenentwicklung

Kosten der Unterkunft

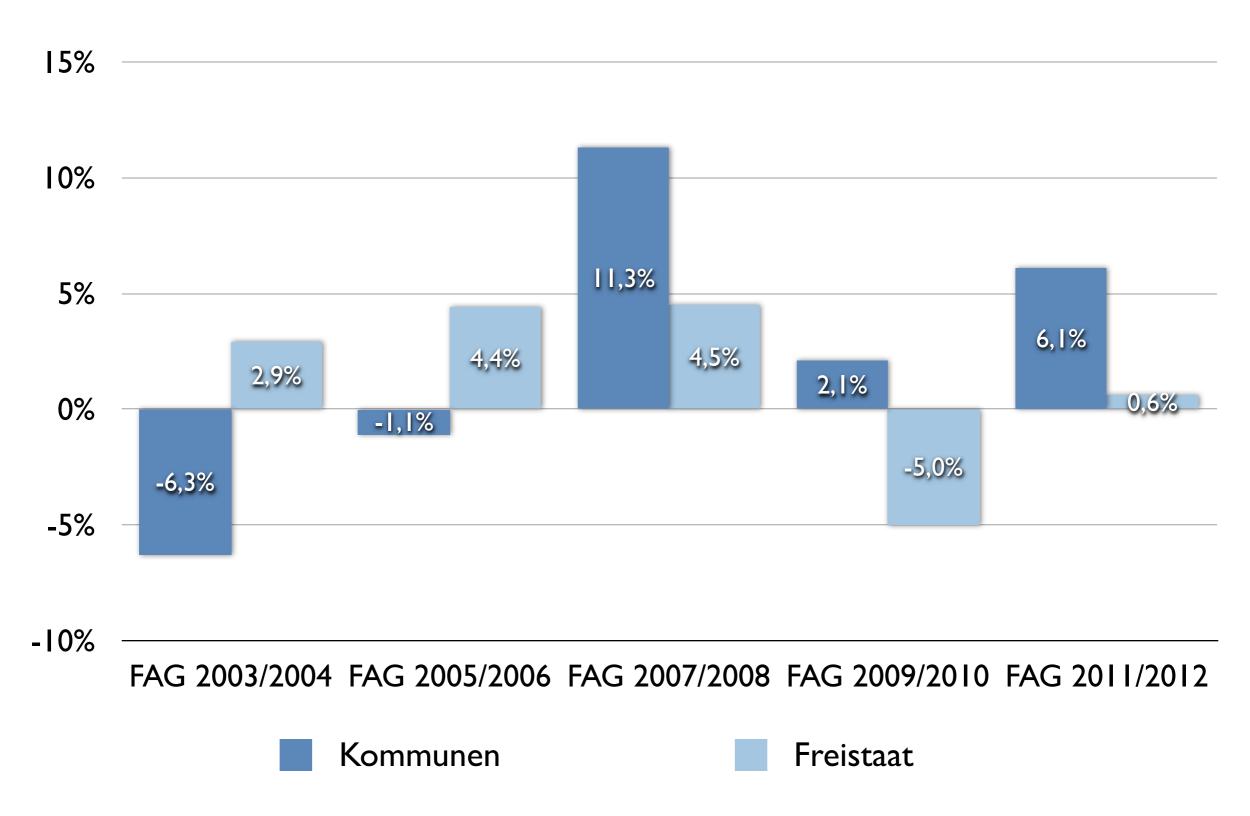
Steigende Sozialumlage aufgrund wachsender Fallzahlen

Steigende Fallzahlen Grundsicherung im Alter

Personalkostensteigerung nach Tarifeinigung

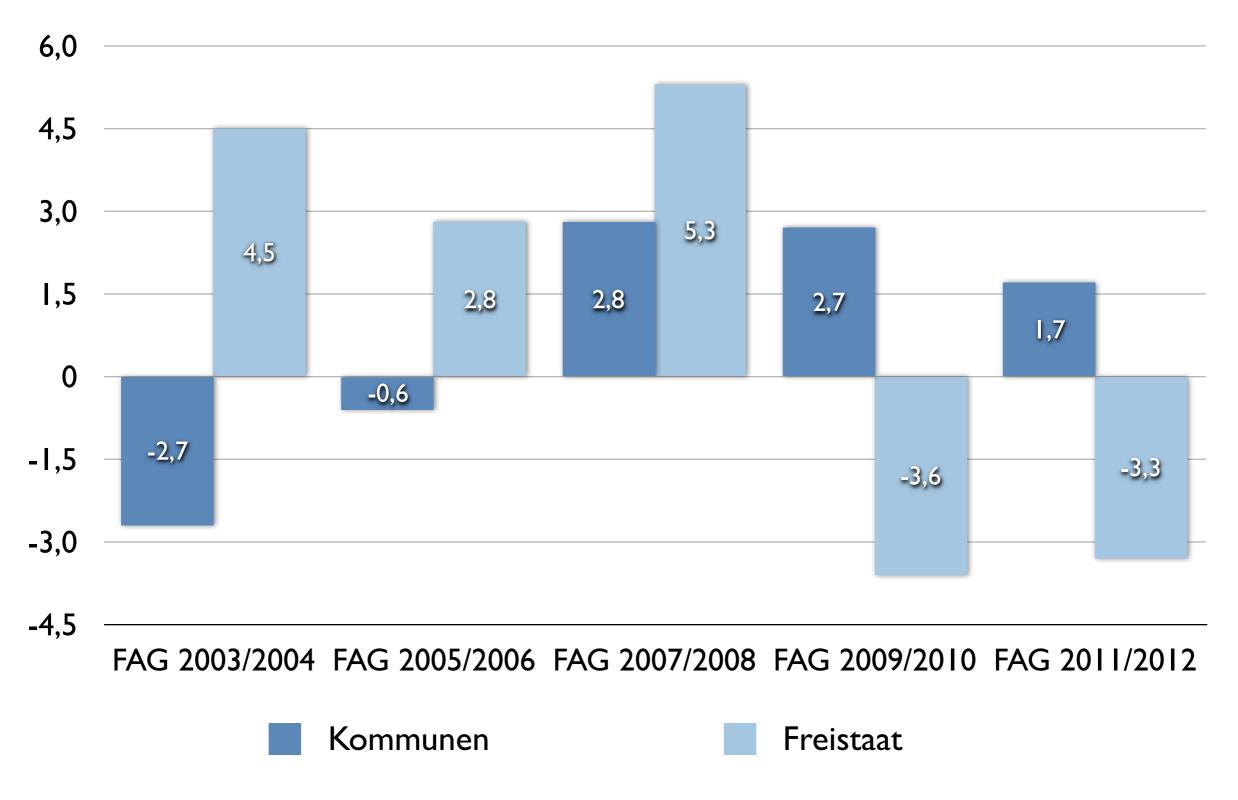
Vergleich Ausgabenentwicklung Kommunen/Freistaat

Entwicklung der Ausgaben



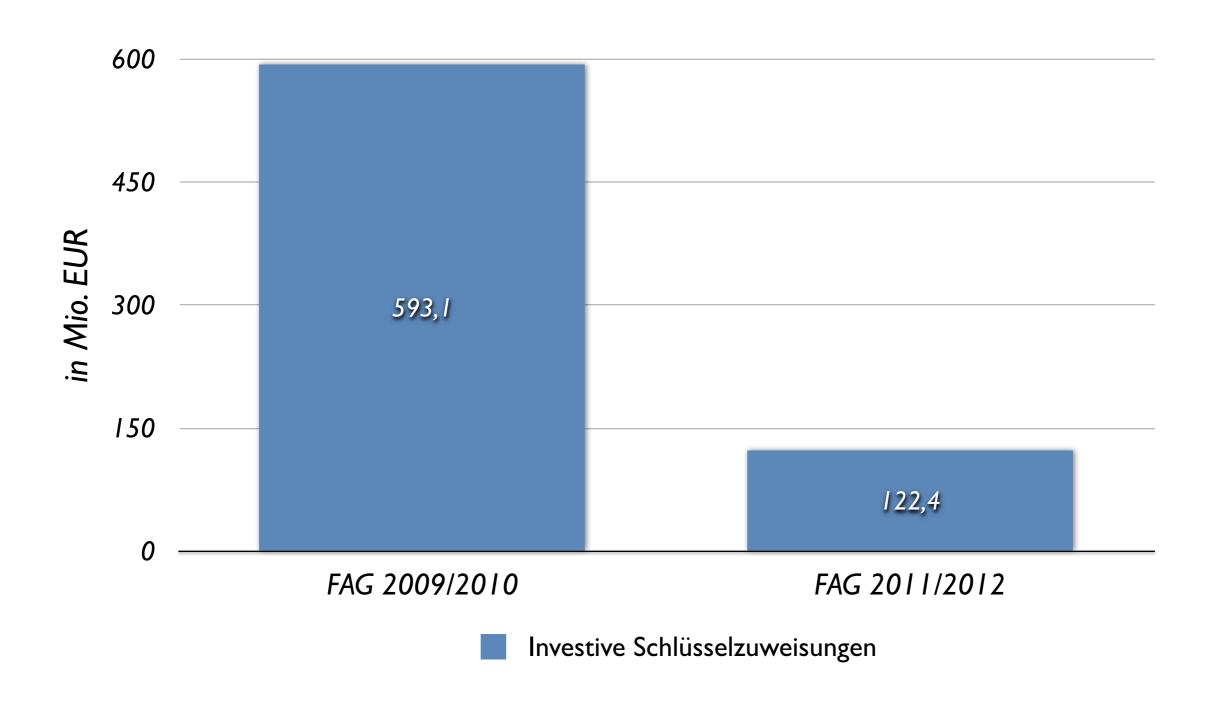
Vergleich Ausgabenentwicklung Kommunen/Freistaat

Entwicklung der objektiven bedarfsbegründenden Indikatoren



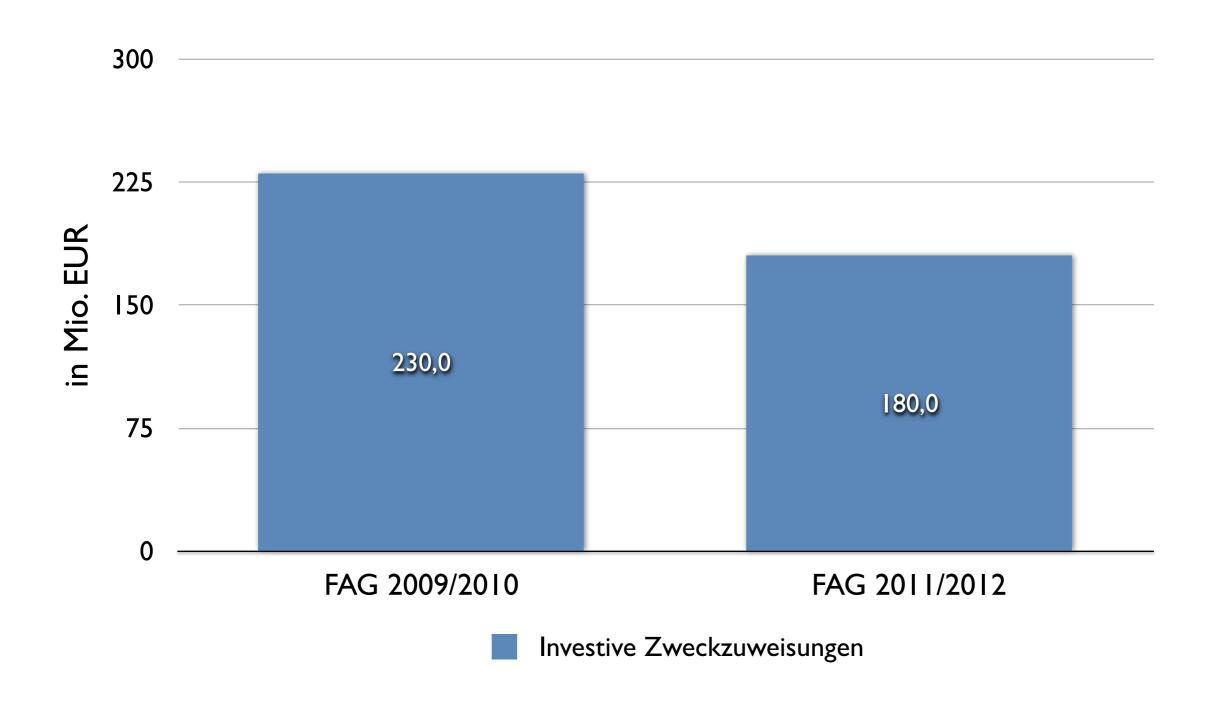
Investive Schlüsselzuweisungen

FAG

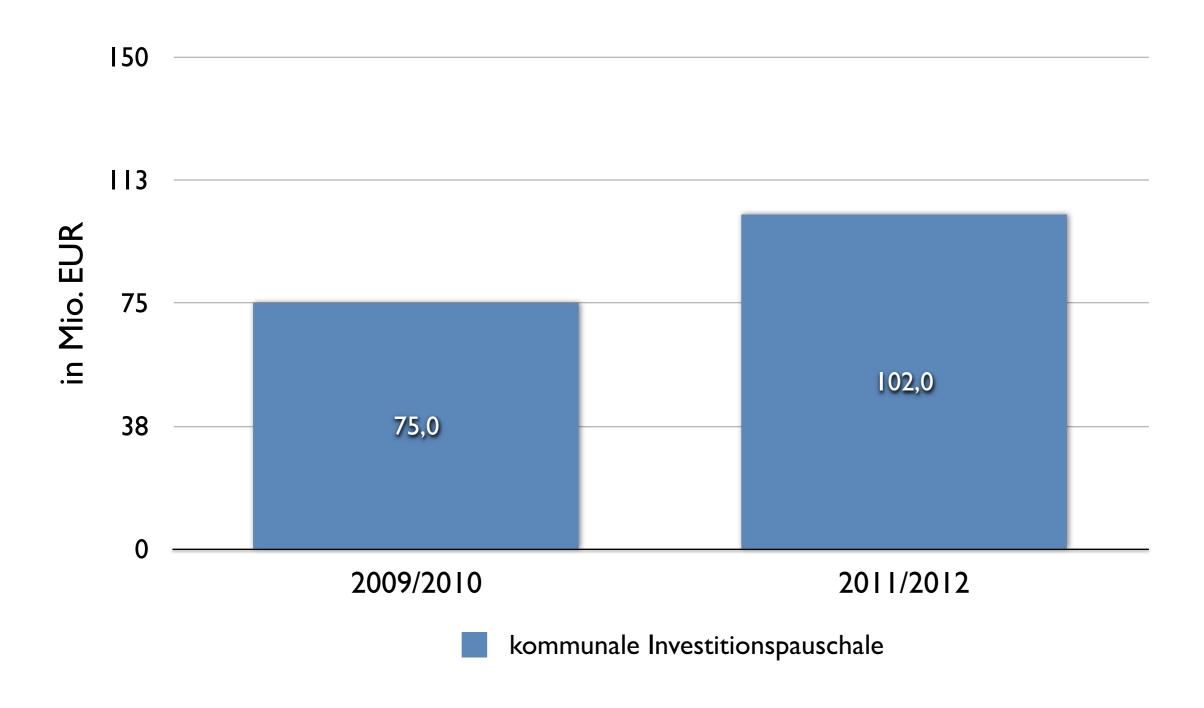


Investive Zweckzuweisungen

FAG



Investitionspauschalen außerhalb des FAG



Investitionspauschale

Die Pauschale des Jahres 2009

Artikel 17 Gesetz über die Gewährung einer Infrastrukturpauschale an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2009

Die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten im Jahr 2009 eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 75 000 000 EUR zur Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

§ 2
Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden bemisst sich nach dem Anteil der Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kreisfreien Stadt, des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtschlüsselmasse des Jahres 2009 gemäß § 3 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz - SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom I. Januar 2007 (SächsGVBI. S. I), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung) (SächsGVBI. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6 bis 15 SächsFAG.

§ 3 § 15 Abs. 2 und 3 Satz I und 2, Alternative 2, § 31 Abs. I Satz I und 2, Abs. 2 und 3 Satz I sowie § 32 Abs. 2 Nr. I SächsFAG gelten entsprechend.

Investitionspauschale

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen

XVI. Es wird folgender Artikel 20a neu aufgenommen:

"Artikel 20a

Gesetz über die Gewährung einer Investitionspauschale an die

Kreisfreien Städte und Landkreise in den Jahren 2011 und 2012 sowie über die

Gewährung einer Straßenbaupauschale

§Ι

Investitionspauschale

- (I) Die Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in den Jahren 2011 und 2012 eine Investitionspauschale in Höhe von jährlich 51 000 000 EUR. Die Investitionspauschale ist ausschließlich
- I. für den Bau und die Sanierung in den Bereichen
- a) allgemeiner Schulhausbau,
- b) kommunaler Straßenbau,
- c) Kindertagesstätten und
- d) Sportstätten,
- 2. für den Bau, die Sanierung und Ausstattung von Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen sind, zu verwenden.
- (2) Von den gemäß Absatz I zufließenden Mitteln sind mindestens IO Prozent für Maßnahmen nach Absatz I Satz 2 Nr. 2 einzusetzen. Jeder Landkreis bewilligt im Rahmen der in Absatz I Satz 2 Nr. I genannten Verwendungsbereiche zusätzlich mindestens 60 Prozent der ihm nach Absatz I zufließenden Mittel für konkrete Investitionsprojekte seiner kreisangehörigen Gemeinden. Die Bewilligung hat auf der Grundlage von durch den Landkreis zu erstellenden Prioritätenlisten zu erfolgen. Die Bewilligung kann auch zum Eigenmittelersatz zur Erlangung von Fördermitteln erfolgen.

Die Prioritätenlisten sind mit den Kreisverbänden des Sächsischen Städte- und Gemeindetages abzustimmen.

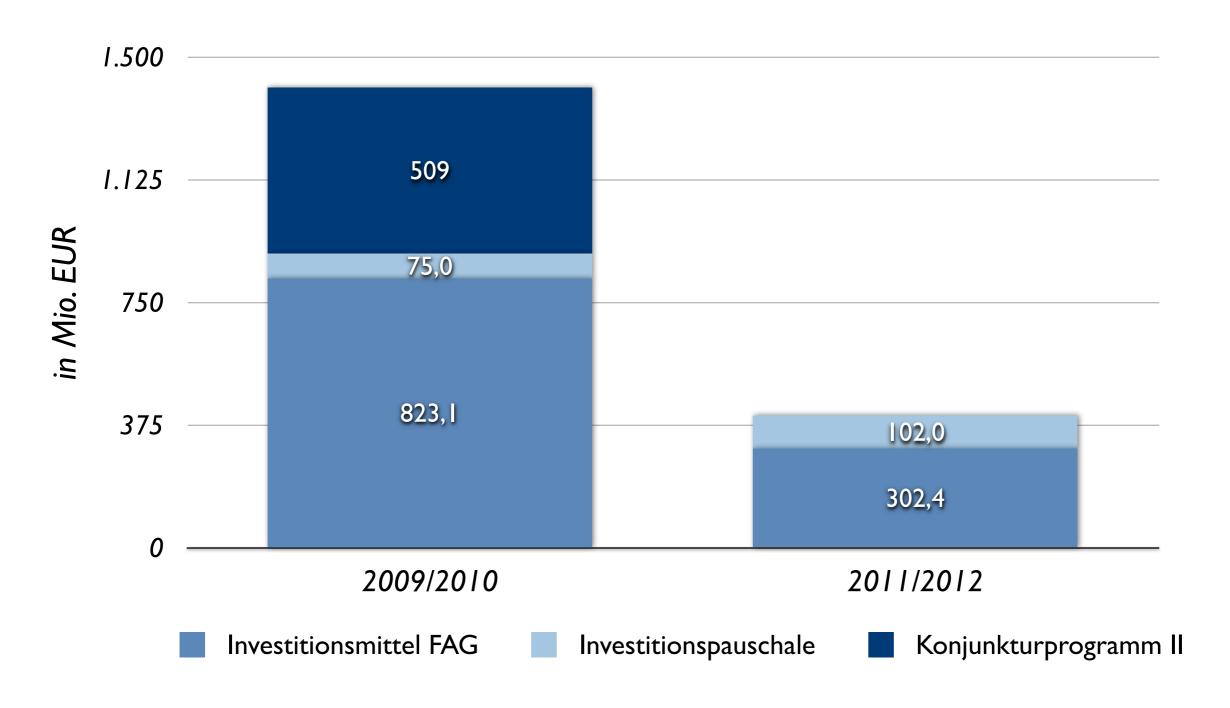
(3) Bei den investiven Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur gemäß Absatz I Satz 2 Nr. I Buchst. a ist deren nachhaltige Entwicklung unter Beachtung der absehbaren demographischen Veränderung zu gewährleisten. Insbesondere sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer IV. 2 a und b der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung zur Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen für investive Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulhausbaus (Förderrichtlinie Schulhausbau – Föri SHB) vom 9. Januar 2008 (SächsABI. S. 206) sinngemäß einzuhalten.

Investitionspauschale

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen

- § 2 Verteilung der Investitionspauschale
- (I) Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte und Landkreise bemisst sich nach dem Anteil der Einwohner der jeweiligen Kreisfreien Stadt und des jeweiligen Landkreises an der Gesamteinwohnerzahl.
- (2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt ermittelte Bevölkerung. Maßgebender Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des Vorvorjahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres.
- § 3 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Investitionspauschale § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 Alternative 2, § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBI. S. 24), das durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes) (SächsGVBI. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, gelten entsprechend.
- § 4 Kommunale Straßenbaupauschale
- (1) Die vom **Hochwasser 2010 betroffenen Kommunen** werden durch Zuweisung einer Pauschale in Höhe von insgesamt bis zu **2 000 000 EUR jährlich** in den Jahren 2011 und 2012 in die Lage versetzt, die Gesamtfinanzierung für die aus europäischen Programmen umzusetzenden Straßenbauvorhaben sicherzustellen.
- (2) Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die betroffenen Kommunen zu benennen, das Verfahren, insbesondere die Festsetzung und Auszahlung, sowie die Kriterien zur Verteilung der Mittel zu regeln. Die Kriterien zur Verteilung der Mittel sollen die Schadenshöhe je Gebietskörperschaft und das besondere öffentliche Interesse an einzelnen Maßnahmen berücksichtigen."

Kommunale Investitionsmittel im Vergleich



Leistungen an den kommunalen Bereich

Übersicht aus dem Haushaltsentwurf Einzelplan 15

Titel FKZ	Zweckbestimmung 3		Soll 2010 Ist 2009 T€ 4	Soll 2011 T€ 5	Soll 2012 T€ 6						
								ederung ohne Kap. 15 30 (Kommunaler usgleich)			
							Gruppe:	Bezeichnung:			
							613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.178,2 2.021,5	8.663,7	5.280,2
	617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0,0	***	***						
	633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.462.274,5 1.517.952,2	1.340.468,2	1.321.031,3						
	637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	397.032,4 390.898,3	395.410,4	400.714,1						
	SUMME I.A		1.861.485,1 1.910.872,1	1.744.542,3	1.727.025,6						
	853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0								
	883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	738.399,1 834.606,1	552.460,8	504.638,0						
	887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	87.594,1 162.696,9	35.776,3	38.545,5						
	SUMME I.B SUMME I.A + I.B		825.993,2 997.303,0	588.237,1	543.183,5						
			2.687.478,3 2.908.175,1	2.332.779,4	2.270.209,1						

Leistungen an den kommunalen Bereich

Übersicht aus dem Haushaltsentwurf Einzelplan 15

	iederung mit Kap. 15 30 (Kommunaler usgleich)			
Gruppe:	Bezeichnung:			
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.393.416,4 2.465.892,9	2.328.434,1	2.160.832,4
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0,0	***	***
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.582.452,0 1.637.355,4	1.460.145,7	1.440.708,8
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	397.032,4 390.898,3	395.410,4	400.714,1
SUMME	II.A	4.372.900,8 4.494.146,6	4.183.990,2	4.002.255,3
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.187.475,1 1.231.334,8	707.311,9	637.179,1
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	87.594,1 162.696,9	35.776,3	38.545,5
SUMME	II.B	1.275.069,2 1.394.031,7	743.088,2	675.724,6
SUMME	II.A + II.B	5.647.970,0 5.888.178,4	4.927.078,4	4.677.979,9